

**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die
anwaltlichen Leiterinnen und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften
sowie anwaltlichen Prüferinnen und Prüfer im Ersten und/oder Zweiten
juristischen Staatsexamen**

1.

Diese Entschädigungsordnung gilt für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, soweit diese einer Tätigkeit als anwaltliche Leiterin oder Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften sowie als anwaltliche Prüferin oder Prüfer im Ersten und/oder Zweiten juristischen Staatsexamen im Rahmen der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf nachgehen. Ausnahmen kann das Präsidium im Einzelfall beschließen.

2.

Anwaltliche Leiterinnen und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften erhalten neben der vom Land NRW gezahlten Vergütung eine zusätzliche Entschädigung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Höhe von 40,00 Euro pro Zeitstunde. Für die eigene Aufsichtsführung bei einer selbstgestellten Klausur werden 33,00 Euro pro Zeitstunde bezahlt.

3.

Für die Korrektur von Klausuren, die unter Examensbedingungen geschrieben wurden, erhalten anwaltliche Leiterinnen und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften eine Entschädigung von 30,00 Euro pro Klausur.

4.

Für die Korrektur von Prüfungsarbeiten erhalten Mitglieder, die als anwaltliche Prüferinnen und Prüfer im Ersten und/oder Zweiten juristischen Staatsexamen tätig sind, 30,00 Euro je korrigierter Klausur.

5.

Für die Tätigkeit als Prüferin und Prüfer im Ersten und/oder Zweiten juristischen Staatsexamen erhalten Mitglieder pauschal 350,00 Euro pro Teilnahme an einer mündlichen Prüfung. Darüber hinaus erhalten sie für die Vorbereitung je Prüfungstermin als Beisitzer/in pauschal 100,00 Euro und als Prüfungsvorsitzende/r pauschal 150,00 Euro.

6.

Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.

7.

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt. Als Antrag gilt im Falle der Abrechnung nach Ziffer 1 und 2 auch das Abrechnungsformular, das beim jeweils zuständigen Landgericht eingereicht und von dort nach Abrechnung an die Rechtsanwaltskammer weitergeleitet wird.

8.

Für die Entschädigung nach Ziffer 4 und 5 soll das von der Rechtsanwaltskammer ausgegebene Formular verwendet werden.

9.

Sämtliche Anträge müssen spätestens bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem die zu entschädigende Tätigkeit ausgeübt wird, gestellt werden. Später eingereichte Anträge gelten als verwirkt.

10.

Die geregelten Entschädigungen erhöhen oder verringern sich automatisch im gleichen Verhältnis wie der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020 = 100).

Eine Anpassung erfolgt nur dann, wenn eine Änderung von mindestens 5 % festzustellen ist. Entscheidend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung des Indexstands für den Monat August 2023 zum Indexstand des Monats August des Jahres, in dem die Anpassung festgestellt wird. Ausgangsbasis für künftige

Anpassungen der Entschädigung ist jeweils der Indexstand des Monats August des Jahres, in dem die letzte Anpassung festgestellt wurde.

Anpassungen werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach Feststellung wirksam. Die Anpassung wird jeweils zum Ende des vorherigen Jahres festgestellt.

Die Entschädigungen werden auf die nächste Stelle in Euro gerundet.

11.

Die Entschädigungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.